

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **14 (1845)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

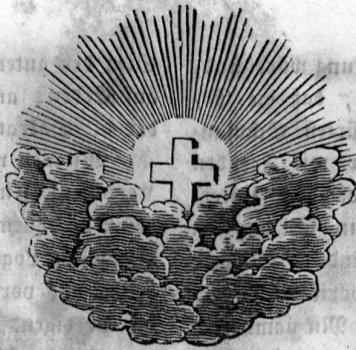
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Luzern, Samstag

Nr. 5.

den 1. Hornung

1845.



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Selig sind die Todten, die im Herrn sterben von nun an! Fürwahr, spricht der Geist Gottes, ruhen sollen sie von ihren Leiden, ihre Werke folgen ihnen nach. Apokal. 14, 13.

Biographische Notizen über den seligen Hochw. Hrn. Propst Widmer.

(Schluß.)

Mit dem Jahr 1833 nahm Widmers Leben und Wirken eine ganz andere Wendung. Bis zum Jahr 1833 war Widmer der Mittelpunkt der Geistlichkeit des Kantons Luzern, nicht als habe er keine Gegner gehabt; auch er hatte deren, und zwar solche, welche in ihren vertrauten Kreisen mit den ungeziemendsten Ausdrücken ihn bezeichneten. Fast die gesammte Geistlichkeit des Kantons war mit oder durch ihn gebildet, hatte ihn geachtet und geliebt, der jüngere Klerus suchte bei ihm Empfehlung für Anstellungen, der ältere Klerus suchte bei ihm die jüngern Hülfsvorsteher, allen war er als Rathgeber, als Wohlthäter, als Prediger lieb und verbunden, sein Haus stand zur freigebigsten Gastfreundschaft Jedem offen. In dieser Zeit konnte man mit Recht von der Geistlichkeit Luzerns rühmen, sie zeichne sich vor dem übrigen Klerus der Schweiz in mehrfacher Beziehung aus, namentlich durch kirchlichen Sinn aus. Widmers sogenannte ultramontane d. h. kirchliche Richtung, sein täglicher Besuch in der apostolischen Nuntiatur, die Haltung des Klerus wollte aber jener Regierung nicht zusagen, welche schon damals mit den Badenerkonferenzen und mit der Trennung von Rom sich so viel zu schaffen machte. Deshalb wurde Widmer im Herbst des Jahres 1833 zum Chorherrn nach Münster gewählt. Er protestirte nachdrucksamst gegen diese Absetzung von der Professur und Verdrängung aus seinem Wirkungskreis; aber Gewalt gieng über Recht, Widmers Protestation wurde ad acta gelegt,

er fügte sich und damit wurde der Faden seines Wirkens entzwei geschnitten. Der dreißiger Regierung gebührt die Anerkennung, daß sie die Männer kannte, welche für die Kirche und Religion wirksam waren, und in den Mitteln zu ihrer Entfernung war sie nicht wählerisch. Alle Wohlbedenkenden sahen mit tiefstem Bedauern, daß Widmer Luzern verließ; er betrachtete die Nöthigung als eine Fügung der Vorsehung. Zu Münster erfüllte Widmer die Pflichten seines neuen Amtes mit musterhafter Treue, war fleißig im Chorbesuch und machte sich um die Administration verdient, was um so mehr Anerkennung verdient, als er sich mit diesem Fache früher nicht einmal für sein Privatvermögen gerne befaßt hatte. Von dem Stifte wurde ihm mehr Arbeit dieser Art anvertraut, als ihm lieb sein mochte, aber bei seiner von je gewohnten unermüdligen Thätigkeit erübrigte ihm noch einige Zeit für literarische Arbeit. Der Mann, welcher früher seine ganze Zeit der Wissenschaft gewidmet hatte, konnte und wollte sich nicht ganz von diesem Felde weg und einzig auf die trockene Administration wenden. Er gab in diesen Jahren Göggers nachgelassene Schriften, Sailer's Werke und auch einige seiner Schriften heraus; hieher gehört seine Pastoral, die Uebersetzung einer Abhandlung des hl. Bonaventura und Marets Pantheismus. Auch mehrere Gelegenheitspredigten übergab er in dieser Zeit dem Drucke.*)

*) Auch der „schweizerischen Kirchenzeitung“ theilte er in dieser Zeit mehrere dankenswerthe Arbeiten mit. Mit Vorliebe bearbeitete er ausführliche Berichte über neue literarische Erscheinungen. Die Redaktion hat jetzt noch solche unbenützte Arbeiten von der Hand des sel. Hrn. Widmer vorrätzig. D. Red.

Die Wichtigkeit der Schule aus Erfahrung würdigend, und wohl erkennend, wie nothwendig es sei, daß die Erziehung der studirenden Jugend der radikalisirten Schulanstalt Luzerns entzogen werde, sah Widmer mit Freuden und unterstützte aus allen Kräften das großartige Unternehmen jüngerer Priester und Freunde, in Schwyz ein Kollegium der Ehrw. V. Jesuiten zu gründen. Widmer entwarf das Schreiben an den hl. Vater, worin um Unterstützung des Unternehmens gebeten wurde. Mit namhaften pekuniären Beiträgen half er das Vorhaben verwirklichen. Als Hr. Kaplan Paul Kopp in Rottenburg im Jahr 1840 die kleine Schrift über die Berufung der Jesuiten nach Luzern herausgegeben, sprach Hr. Widmer dem Verfasser mit unverkennbarer Freude seine vollste Zufriedenheit und Beistimmung zu dieser Schrift aus. Daß Widmer der Gesellschaft Jesu abgeneigt gewesen oder ihre Verdienste gering geschätzt habe, ist eine durchaus unrichtige Behauptung.

Je näher das Jahr 1841 kam, desto mehr machten sich solche, welche Hrn. Widmer früher mit groben Lästerworten beehrt hatten, an ihn mit Schmeicheleien heran, die in wahre Niederträchtigkeit übergiengen. Viele glaubten, Widmer sei der geheime Leiter der Umgestaltung der Dinge, aber mit Ungrund; denn wenn er auch den Fortgang der guten Sache freudig beobachtete, übte er doch keinen direkten Einfluß. Im Jahr 1841 wurde er als Stellvertreter des Kapitels Hochdorf zum Mitglied des Erziehungsrathes, im Herbst noch zum Leid der Einen, zur Freude der Andern zum Professor der Philosophie gewählt. Es ist unglaublich, daß jene, welche ihn als Restaurator der Lehranstalt begrüßten, nicht selbst einsahen, daß ein Mann solcher Leibesbeschaffenheit und solchen Alters, nach so langer Entfernung vom Lehrstuhl, bei Bekleidung des Amtes eines Erziehungsrathes, eines Professors der Philosophie und eines Stiftsadministrators, unmöglich genügen könne, eine so zerrüttete und verdorbene Lehranstalt zu restauriren. Hr. Widmer hat dies selbst aus der Erfahrung erkannt, gestanden und beklagt. Im Jahr 1842 wurde er mit der Würde eines Propstes des Stiftes Beromünster beehrt, eine wohlverdiente Würde, aber zugleich eine schwere Bürde für ihn. Hiedurch ward er genöthiget, von der Lehranstalt in Luzern sich fast gänzlich zurückzuziehen, bis endlich ein Schlagfluß ihn des Gedächtnisses fast gänzlich beraubte und seinem Wirken auf immer ein Ende machte. Wie sehr auch seine Freunde sich angelegen sein ließen, ihm die Zeit der Krankheit zu verkürzen, so war es dennoch dem an ununterbrochene Arbeit gewohnten Manne höchst schmerzlich, seine letzte Zeit mit Nichtsthunzubringen zu müssen. Die Nachricht von dem gräueltastigen Attentat der Radikalen am 8. Dezember 1844 und vom Einfall der Freischaaren war nicht ohne Einfluß auf ihn. Er vernahm noch den

Sieg der guten Sache; es war dies seine letzte Freude auf Erden; am 10. Dezember verschied er nach Empfang der hl. Sakramente unter den Zusprüchen eines Priesters.

Widmer war von kleiner Statur, außerordentlicher Korpulenz, sein Antlitz verrieth einen denkenden Geist. Er besaß in hohem Grade die Kunst der Dialektik und eine gründliche Logik, die Gabe, Reden vollkommen auszuarbeiten und vortrefflich vorzutragen; daher seine Tüchtigkeit im Predigen. Seine Wissenschaftlichkeit war mehr kompilatorischer und eklektischer (im guten Sinne), als historischer und kritischer Natur. Im Beichtstuhl war Widmer unverdrossen, sehr fleißig, liebevoll, daher geliebt und gesucht; als Rathgeber unbefangen, ohne seinen Rath aufzuzwingen, von feinem Takt, großer Umsicht. Bitten und Vorstellungen schenkte er immer geneigtes Gehör, war auch durch selbe bestimmbar; Noth und Armuth klopfte nie unerhört bei ihm an. Ich habe auf der Welt keine größere Freude als Andern Gutes zu thun, so sprach Widmer einmal unter vier Augen und unter Umständen, wo nur die aufrichtigste Gesinnung aus ihm sprechen konnte. Seine Wohlthätigkeit beschränkte sich nicht bloß auf reichliches Almosen, sondern zeigte sich noch mehr in großartiger Unterstützung wohlthätiger Unternehmungen und bedrängter Menschen, und wie wohl er gegen Lob und Tadel keineswegs gleichgültig war, ließ er sich doch nie beikommen, auf Kanzeln oder sonst vor den Menschen seine Wohlthätigkeit selbstgefällig auszuposaunen, und dafür den Weibrauch des Menschenlobes einzuschlürfen. *) Thätige Nächstenliebe war Widmers hervorsteckender und edelster Charakter. Daß Widmers Grundsätze kirchlich und konservativ gewesen, ist wohl eine überflüssige Bemerkung. Möchten alle jene, welche sich Widmer zu Dank verpflichtet fühlen, nach den gleichen Grundsätzen mit ihm wetteifern im Arbeiten für das Beste der Kirche und des Staates!

St. Gallens Bisthum.

Vom Wort kommts schnell zur That. Das Spiel scheint sich hier mit kleinen Abänderungen abspielen zu wollen, wie in Luzern. Im Februar soll die Bisthumsangelegenheit abgethan werden. Die Katholiken sind über die Frage so zu sagen einig; über 15,000 Petenten haben sich ausdrücklich für das Bisthum ausgesprochen; kaum mehr als 3000 dürfte die Zahl der Gegner unter den Katholiken betragen. Konfessionelle Trennung ist durch die Verfassung ausgesprochen, somit den Katholiken das Recht

*) Solches Selbstlob ist um so anstößiger, wenn der Gvender der Wohlthat nur austheilt, was ein edlerer Geber in seine Hand gelegt hat, wenn sich der Habe also mit Pfauenfedern schmücken will.

der Selbstverwaltung in religiösen Angelegenheiten zuerkannt; aber wenn Hauptfragen zur Entscheidung kommen, wissen die Radikalen die Protestanten in's Interesse zu ziehen oder mit Befürchtungen zu erfüllen, alte Vorurtheile aufzuwecken und die Katholiken unter die Vogtei der allbekannten Intoleranz zu stellen. So ist es in der Bisthumsfrage geschehen. Durch Poltern, Lügen, Verläumdungen, Intriguiren haben es die Radikalen so weit gebracht, daß sie ihres Sieges mit Hilfe der Protestanten sich gewiß glauben und sich bereit halten, mit Gewalt die Katholiken zu bezwingen, falls diese sich durch die Verweigerung des längst und immer nachdrücklicher verlangten Bisthums zur thätlichen Aeußerung des Unwillens sollten verleiten lassen. Wie Bern schon Tausende von Milizen an der Gränze Luzerns zur Unterdrückung der Katholiken aufstellte, als die Regierung Luzerns noch nicht so viele Hunderte zur Verfügung hatte, ebenso hat die Standeskommission von Auserroden beschlossen, „auf die Februaritzung des St. Gallischen Gr. Rathes den ersten Bundesauszug aufzustellen, um die Ruhe und Ordnung im Kanton St. Gallen nöthigenfalls aufrecht zu erhalten.“*) Die Katholiken staunen über dieses Aufgebot eines andern Kantons, während im eigenen Kanton alles ruhig und zu Besorgnissen kein guter Grund vorhanden ist; sie sollen aber Erfahrungen machen, an die sie nicht glauben wollten.

Wäre die Organisation des Bisthums nicht ein tiefgefühltes Bedürfnis oder die Abweisung derselben durch Gesetze und Verfassung begründet, so würde keine Aufregung zu erwarten sein; wäre die aufgebotene Militärmacht nicht gegen die Katholiken gerichtet, so würde man St. Gallische Bürger zum Schutz der Ordnung anbieten und der Kanton St. Gallen würde sich selbst genügen; aber der Beweis soll thatsächlich bis zur Unwidersprechlichkeit zu Tage gelegt werden, daß es die Unterdrückung der Katholiken gilt, gleichviel wo sie sind und unter welchem Namen dies zu geschehen habe. Es ist jetzt nicht an den Katholiken, durch Nachgiebigkeit sich den Frieden zu erkaufen; sind sie ja doch auf allen Punkten die Angegriffenen, greifen ja ihre Gegner zur Gewalt und pochen auf physische Uebermacht. Ausdrücklich geschieht dies durch die öffentlichen Blätter im Kanton St. Gallen, durch Blätter, die nur das Organ gewisser Staatsbeamten sind. Nur durch standhaftes Beharren auf ihren rechtmäßigen Forderungen, durch festes Zusammenhalten und durch Benützung aller gesetzlich erlaubten Mittel werden sie siegreich aus diesem Kampfe gehen. Auf diesem Wege erringen sie aber auch den Sieg unfehlbar. Luzern und die Urkantone sind vorgegangen.

*) Diese Angabe wird später widerrufen. Möglich, daß man die Maßregel wegen eingetretener Umstände unzuweckmäßig gefunden, abgekartet scheint jedoch das Spiel.

Schaffhausisches Konvertitengesetz.

Am 25. Jänner wurde dem Gr. Rathe eine „ehrerbietige Vorstellung“ der E. schaffhausischen Geistlichkeit vorgelegt, worin die Bitte ausgesprochen wird: a) „Es möchte der Gr. Rath in Berathung ziehen, was von Seite der Gesetzgebung geschehen könne, um den Kanton vor der ihm drohenden Gefahr der Parität zu bewahren“, und b) es möchte derselbe ein „Konvertitengesetz“ aufstellen, mit folgenden Bestimmungen: 1) „Keine Konversion darf stattfinden, bis nach erreichter Konfirmation und Volljährigkeit. 2) Wer zur katholischen Konfession übertreten will, hat dies zuvor seinem Geistlichen anzuzeigen, welcher sich mit ihm darüber besprechen und das Resultat der Besprechung dem Kirchenrath berichten wird; dieser wird sodann entscheiden, ob ein weiterer Unterricht stattfinden soll oder nicht. 3) Die Konversion des Vaters oder der Mutter hat auf die vorhergeborenen Kinder keinen Einfluß, sondern sie haben in der ursprünglichen Kirche zu verbleiben. 4) Solche, die im Auslande konvertiren wollen, haben eine Bewilligung dazu von der (schaffhausischen) Regierung einzuholen. 5) Die förmliche Aufnahme in die katholische Kirche soll nur dann von einem Geistlichen geschehen, wenn eine Bescheinigung vorgelegt worden, daß den obigen Bedingungen Genüge geleistet worden sei. Wobei noch als Billigkeit gegen andere Staaten beizufügen wäre: 6) Ein Angehöriger eines andern Staates darf in hiesigem Kanton nicht konvertiren ohne Erlaubnißschein von Seite seiner eigenen Regierung.“

Der Eifer der schaffhausischen Geistlichkeit für die Sache des reinen Evangeliums will somit die Schweiz mit einem Gesetze neuer Art beschenken. Die vorörtliche Behörde behauptet zwar in ihrem Kreis Schreiben vom 21. Jänner, „die reformirte Kirche sei in sich selbst stark genug, um den geistigen Einfluß der Jesuiten (und Katholiken) für sich und in ihrem Glauben keineswegs zu fürchten, immerhin müsse der Kampf zwischen den Konfessionen oder innerhalb derselben auf geistigem Gebiete ausgefochten werden, wenn er zur richtigen Lösung kommen soll.“ Die protestantische Geistlichkeit Schaffhausens ist anderer Ansicht, und glaubt die „drohende Gefahr der Parität“ durch ein Gesetz, also durch die weltliche Macht abwehren zu sollen, offenbar aus dem Grunde, weil sie sich nicht stark genug fühlt gegen die geistige Macht des Katholizismus. — Wir waren der Ansicht, Schaffhausen sei wirklich schon ein paritätischer Kanton; durch die Aufnahme der katholischen Gemeinde Ramsen, welche doch politisch gleichberechtigt sein wird wie die reformirten Gemeinden, habe Schaffhausen aufgehört ein ausschließlich protestantischer Kanton zu sein, wo die Katholiken von politischen Rechten ausgeschlossen seien.

Welches Klageschrei erhob die gesammte protestantische Schweiz, als der ausschließlich katholische Kanton Wallis den Riegel schieben wollte, damit in seinem Gebiet nicht jeder Unfug in religiöser Beziehung getrieben werden könne; und kaum ein halbes Jahr, so unternimmt der Protestantismus Aergeres in Schaffhausen. Noch mehr, am 8. September 1844 erließ die Schaffhausische Geistlichkeit einen „Hirtenbrief“, worin sie gegenüber der katholischen Kirche lehrt: „Der Mensch ist in seinem Glauben frei von aller menschlichen Gewalt“; „unser Glaube stehet nicht auf Menschen Ansehen und Menschen Macht“; „Gott wird uns bei unserm Glauben zu schützen und zu erhalten wissen in diesen Tagen der Gefahr und des Kampfes“. Noch sind nicht fünf Monate vorüber, und schon hat die protestantische Geistlichkeit dieses ihr „evangelisches Zeugniß“ vergessen, und die darin ausgesprochenen Grundsätze verläugnend stützt sie sich nach altgewohnter protestantischer Weise ganz auf den weltlichen Arm und rettet ihren Glauben hinter ein Konvertitengesetz eigener Art. Durch dieses Gesetz wird jede künftige Bekehrung zum Katholizismus vom Gutfinden der protestantischen Geistlichkeit und der weltlichen Regierung abhängig gemacht. Auffallen dürfte endlich, daß dieses Gesetz ausschließlich gegen die katholische Kirche gerichtet ist.

Wir zweifeln nicht an der Annahme dieses Gesetzes; denn die Erfahrung hat gelehrt, daß die Schaffhausische Geistlichkeit starke Hebel in Bewegung zu setzen weiß, um ihrem Willen Anerkennung zu verschaffen. Wir sind auch weit entfernt, die Verwendung des katholischen Vororts gegen ein solches Gesetz zu wünschen, obwohl sie gegründetere wäre als die Einmischung der protestantischen Kantone in die religiösen Angelegenheiten der Kantone Wallis und Luzern. „Meine Wege sind nicht nur Wege“, spricht der Herr.

Eidgenössische Angelegenheit.

Wir wollen den Fortgang der wichtigen Angelegenheit, welcher die Berufung der W. Jesuiten nach Luzern das Wort geliehen, mit einem flüchtigen Blicke verfolgen. Es ist zu unterscheiden, was innert und was außer dem Kreise der Regierungen vor sich geht. Mit Wohlgefallen bemerken wir, daß die Regierung Luzerns diesmal sparsam ist mit Worten und Schreiben, um so kräftiger wird sie, wie wir hoffen, in der That sich beweisen. Desto mehr Wortverbrauch bemerken wir diesmal im jenseitigen Lager. Die Regierung von Zürich redet als Vorort und als Kantonsregierung, und zwar unter den gegebenen Verhältnissen ziemlich gut. Der Vorort will dem Unwesen der

Freischaaren ein Ende gemacht wissen und hält die Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz für unzulässig, weil ein solcher Beschluß „bei der dermaligen gereizten Stimmung der Gemüther in mehreren Gegenden der Schweiz wahrscheinlich zu einem blutigen, die Existenz der Eidgenossenschaft gefährdenden, konfessionellen und bürgerlichen Kriege führen würde. So wenig reformirte Stände es je dulden würden, wenn die Tagsatzung sich anmaßen wollte, einem reformirten Kantone zu befehlen, was für kirchliche oder Schuleinrichtungen er haben oder nicht haben, in welchem Geiste er die Jugend erziehen oder nicht erziehen dürfe, so wenig ist anzunehmen, daß katholische Stände es zugeben würden, daß die Tagsatzung über ihre kirchlichen oder Schuleinrichtungen und demnach über Aufnahme oder Nichtaufnahme geistlicher Orden maßgebend entscheide. Diese Ueberzeugung scheint auch die Tagsatzung getheilt zu haben, als sie am 20. August 1844 mit siebenzehn Ständestimmen den Beschluß faßte: „es sei in den Antrag des Standes Aargau, den Jesuitenorden in der Schweiz von Bundes wegen aufzuheben und aus der Schweiz wegzuweifen, nicht einzutreten.“ Wenn auch nach Art. VIII des Bundesvertrages es der Tagsatzung zusteht, alle erforderlichen Maßregeln „für die innere und äußere Sicherheit“ der Eidgenossenschaft zu treffen, so versteht es sich doch von selbst, daß durch diese Bestimmung der Tagsatzung nicht das Recht eingeräumt wird, willkürlich über alle möglichen Verhältnisse, die zunächst in die Kompetenz der Kantone gehören, Bundesbeschlüsse zu fassen, sondern daß die Beachtung der Kantonsouveränität und der konfessionellen Rechte der Stände vorangeseht wird. Als ein der Kantonsouveränität anheimfallendes Recht müssen wir aber dasjenige der Berufung von geistlichen Orden ansehen, und ebenso halten wir dafür, daß die Wegweisung solcher Orden (vorbehalten die Bestimmungen des Art. XII des Bundesvertrags) zunächst den souveränen Kantonen, in welchen sich dieselben befinden, zukommt. Gleichwie alle andern selbstständigen Staaten, ist daher jeder souveräne schweizerische Kanton befugt, nach eigenem Gutfinden über Aufnahme oder Wegweisung der Gesellschaft Jesu zu entscheiden. Dadurch soll indessen nicht gesagt sein, es stehe dem Bund als solchem unter keinen Umständen ein Recht des Einschreitens gegen den Jesuiten- oder andere geistliche Orden zu, vielmehr besitzt der Bund, unserer Ansicht nach, allen geistlichen Orden gegenüber ganz die gleichen Rechte, die er in Betreff aller andern in der Schweiz bestehenden Vereine und Korporationen besitzt. In Folge derselben darf gegen geistliche Orden wie gegen alle andern Vereine und Korporationen von Bundes wegen eingeschritten werden, so oft denselben Theilnahme an Unternehmungen gegen die Unabhängigkeit der Schweiz oder an wirklichem Landfriedensbruch thatsächlich nachgewiesen werden kann.

„Da diese Voraussetzungen in Hinsicht des Jesuitenordens zur Zeit aber nicht vorhanden sind, so kann die vorörtliche Behörde zwingende Bundesbeschlüsse jenem Orden gegenüber nicht für gerechtfertigt halten. Eine derartige Maßregel der Tagsatzung würde die katholische Bevölkerung der Schweiz zudem um so stärker verletzen, als sie auch den Stand Wallis beschlüge, welcher seine Lehranstalten schon damals den Jesuiten übergeben hatte, als er den Bund vom Jahr 1815 eingieng, und den Stand Freiburg, welcher seit dem Jahr 1818 ein Jesuitenpensionat zugelassen hatte, ohne daß die Tagsatzung sich veranlaßt gesehen hätte, gegen dieses Verhältniß bundesrechtliche Maßregeln zu ergreifen.“

In Luzern aber wird wegen seiner vorörtlichen Stellung das freundliche Ansuchen gestellt, die Jesuiten zu verabschieden, immer unter der Voraussetzung, die Jesuiten wären dann die geheime vorörtliche Behörde, während keine Spur zu solcher Annahme berechtigt. Beiläufig dasselbe sagte die Kantonsregierung in ihrer Proklamation vor der Versammlung, welche am verflossenen Sonntag in Unterstraf bei Zürich abgehalten worden. Die hablichen Leute waren zu Hause geblieben, die Wirthshauskoblde, vorzugsweise Leute von 14—24 Jahren erschienen, jedoch nicht in der erwarteten Anzahl, höchstens 10,000. Wie gründlich da gesprochen wurde, urtheile man aus des Oberst Weiß Worten: „die Fahnen(sprache *), die wir hier führen, wird an den Marmorwänden von Wien und Berlin, von Paris und Rom wiederhallen. Ein Ungeheuer, das vor 300 Jahren im verbrannten Gehirn eines Schwärmers ausgeheckt wurde, zieht als eine finstere Macht des Aberglaubens und Fanatismus erobernd durch die Welt. Wie ein Vampyr nagt der Jesuitenorden am Herzen Frankreichs, beutet Belgien, Italien, Oesterreich für seine Zwecke der Zwietracht, Volksverfinsternung und Herrschsucht aus.“ Die Hoffnung dieser Prahlhans ist, bei ihrem fortgesetzten Gebrüll werde die Tagsatzung 1845 auf das mißlungene Bubenstück wieder wie 1843 auf das gelungene, ihr Siegel drücken oder sich selbst an der seidenen Schnur des lärmenden Souveräns erhängen und den mit blutigem Dolch auf frischer That ertappten antichristlichen Fanatismus mit dem Mantel der Amnestie umhüllen. Im gleichen Zwecke wandern zwei Bernerdeputirte durch die Schweiz, sollen aber schlechte Geschäfte machen. Zürich und dessen Trabanten wollen den Mörderdolch, der an der treuen Brust abgebrochen, auf dem Schleifstein der Diplomatie wieder zurechtschleifen, und übergeben ihn unter höflichster Verneigung den Katholiken mit der Bitte, ihn sich selbst zwischen die Rippen zu stoßen. Aber die Katholiken haben den Panzer des Landsturms angezogen und werden dahinter sicher sein, ohne pa-

*) Es waren einige Sängerverein-Fähnchen erschienen.

riren zu müssen. Wie die Katholiken gesinnt sind, sagt deutlich genug die Proklamation der Regierung von Schwyz.

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. Mehrfaches Aergerniß in und außer dem Kanton verursacht es, daß Tanztage gehalten werden in einer Zeit, wo man noch kaum der Todesgefahr entkommen und die glückliche Rettung von namenlosem Unglück durch Bitt- und Dankfest gefeiert hat, und Nachbarkantone wegen der Vorfälle in Luzern sich aller Lustbarkeiten enthalten. Unkundige legen die Verantwortlichkeit auf die Behörden, weil sie kein Verbot erlassen; sie wissen nicht, daß ein bestehendes Gesetz vier Tanztage erlaubt. Ein Vorwurf könnte also den Regierungsrath nur insofern treffen, wenn man es mißbilligen wollte, daß er dem Gr. Rathe die Suspension oder Abänderung dieses Gesetzes zu beantragen unterlassen. Es darf anderseits auch nicht unerwähnt gelassen werden, daß ein bedeutender freiwilliger Abbruch in den Lustbarkeiten gethan wird und daß sich ehrenwerthe Leute auf Tanzplätzen wenig blicken lassen.

Es wurde und wird noch immer von radikaler Seite absichtlich verbreitet, der Regierungsrath habe den resignirten Herrn Stadtpfarrer Sigrift verfolgt, geneckt und ihm zugesetzt, bis er seine Stelle niedergelegt. Es ist nicht bloß verboten zu verleumden, sondern auch Pflicht, den Verleumdungen entgegenzutreten, und da solches von derjenigen Seite bisher nicht geschehen ist, von welcher man es zu erwarten berechtigt war, so bemerken wir, daß Hrn. Stadtpfarrer Sigrift von der gegenwärtigen Regierung statt Verfolgung im Gegentheil die größte Zuversicht und Schutz zu Theil geworden, daß weder mündlich noch schriftlich eine Zumuthung auf Resignation an ihn ergangen. Hr. Sigrift reiste unaufgefordert zum Hochw. Bischof nach Solothurn, legte demselben eine Predigt vor und machte sein längeres Verbleiben an der Stelle eines Stadtpfarrers von der bischöflichen Approbation dieser Predigt abhängig. Die bischöfliche Approbation der fraglichen Predigt ist, wie wir aus sehr glaubwürdiger Quelle vernehmen, nicht erfolgt, worauf Hr. Sigrift seine Stelle resignirte, und zwar in Ausdrücken, welche den unwiderstehlichen Willen des Resignirenden aussprachen.

Freiburg. Die Herrn Gebrüder Petrola in Bulle erklären die Behauptung, daß sie im Namen des „Vereins für Verbreitung des Glaubens“ Geld nach dem Wallis und nach Luzern ausbezahlt hätten, für eine radikale Lüge. Wer weiß, wie geschäftig solche Lügen fabrizirt werden, wird sich über diese auch nicht verwundern.

Solothurn. Der Hochw. Bischof von Basel hat ein zweites Hirtenschreiben unterm 26. Jänner an die Diöze-

fanen ergehen lassen, worin er übereinstimmend mit allen Bischöfen der Schweiz vor schlechten Schriften jeder Art warnt, im Besondern noch ein warnendes Wort über die bedauerlichen Friedensstörungen der jüngsten Zeit spricht und schließlich für Wiedererlangung des Friedens und der Eintracht verordnet: 1) es solle vier Wochen lang alle Sonn- und Feiertage beim vormittägigen Gottesdienst das Venerabile in der Monstranz ausgesetzt, vor- und nachher der feierliche Segen gegeben und vor jedem Schlussgebet das s. g. allgemeine Gebet öffentlich vorgebetet werden; 2) die hochw. Priester haben während diesen vier Wochen alle Tage, wo kein Fest 1. aut 2. classis einfällt, in der Messe die Kollekte Deus, refugium nostrum einzuschalten.

Schaffhausen. Dr. Hurters Bekehrung hat unter den Katholiken allgemeine Freude verursacht. Billig ist, daß die obersten Hirten der Kirche ihre Freude auch zum Theil zu erkennen geben. Dies that der französische Bischof von Laroche in einem herzlich schönen Schreiben an Dr. Hurter, worin er sagt, wie viel er für den Bekehrten gebetet: „Trunken von Freude und Wonne und vom Bedürfnis, Ihnen meine Glückwünsche auszusprechen, weiß ich nicht, was ich sagen, was ich aussprechen soll. Gepriesen sei der Herr, dem Sie wiedergegeben sind, unter dessen Fittige Sie geflohen sind. Gesegnet sei Ihr Haus, Ihre Familie, Ihre Studien, Ihre Leiden, der Tag Ihrer Geburt, der Tag Ihres Lebensendes, Ihre Ewigkeit!“ So schrieb der Bischof. Hr. Hurter antwortete in edlem, bescheidenem Schreiben vom 6. Dezember, worin sich seine Freude, sein Glaube, seine Hoffnung und Liebe anmuthsvoll spiegelt.

Thurgau. Hier wollte sich auch ein friedestörender Verein bilden; es kam jedoch nur zur Aufstellung eines Komitès, an dessen Spitze der — protestantische Predikant Bion steht.

Frankreich. Die Regierung bestellte einen protestantischen Schulinspektor für das Departement Gironde. Der katholische Pfarrer von Podensac protestirte mit allem Nachdruck dagegen, daß die Primarschulen seiner Pfarrei von einem protestantischen Schulinspektor visitirt werden sollen. Die Erfahrung hat gelehrt, wie gegründet seine Protestation gewesen. Dieser Mann vertheilte nämlich unter die Lehrer das Buch: „Sitten- und Religionsunterricht zum Gebrauch der katholischen Primarschulen und der Prüfungskommissionen“, und beauftragte die Lehrer, dieses Buch unter die Kinder zu vertheilen. Dies Buch ist ein protestantischer Katechismus mit einigen ungetreuen Texten aus der hl. Schrift. Um die List zu verbergen, ist dieser Katechismus wörtlich aus Bossuets Katechismus ausgezogen, aber alles weggelassen was katholisch

klingt; so z. B. ist weggelassen die Lehre von der Nothwendigkeit der Taufe, der Kirche, ihrer Unfehlbarkeit und Erleuchtung durch den hl. Geist, einstige Auferstehung, ewige Strafe, Todssünde und Hölle, Heiligung des Sonntags, Restitution; von der Rechtfertigung durch den Glauben allein ist viel gesagt, nichts von der Pflicht guter Werke, vom Fegfeuer, Ablass, besondern Gericht, Anrufung der Heiligen. Kurz und gut, der Katechismus ist durch und durch protestantisiert, der äußere Anstrich eines katholischen Katechismus ihm gelassen, um leichter zu täuschen. Wieder einmal ein Beweis, wie die Protestanten jeden Anlaß und jede Stelle zur Bekämpfung der kathol. Kirche mißbrauchen, und auch das verwerflichste Mittel hiezu nicht verschmähen.

Baiern. Das bischöfliche Ordinariat Augsburg hat in jüngster Zeit unter anderm ein „Generale“ erlassen, in welchem es den hochwürdigen Herren Seelsorgern pastorelle Anweisung erteilt, bezüglich auf die Uebung eines bisher mehr im Katechismus als sonst bekannten Werkes christlicher Barmherzigkeit, nämlich die Besuchung der Gefangenen betreffend. Es wird im Einverständnisse mit der königl. Regierung den Geistlichen gesagt, wie sie auch die Gefangenen, d. h. in Correctionshäusern befindlichen Sträflinge ihrer pastorellen Liebe theilhaftig machen, sie besonders auf festliche Tage mit christlicher Belehrung und Tröstung versehen, ihnen geeignete Bücher an die Hand geben und so ihre sonst düstern Wohnungen zu Häusern der Besserung umzuschaffen in geeigneter Weise bestrebt sein sollen.

Belgien. Während die Freimaurer den berüchtigten „ewigen Jud“ des E. Sue verschwenderisch verbreiten und damit den Jesuitenorden außer Kredit zu bringen suchen, haben die Lehranstalten dieses Ordens noch nie so viele Zöglinge gezählt, wie dieses Jahr.

Deutschland. Nach einer sehr dickleibigen Druckschrift unter dem Titel: „Bibliographie der Freimaurer und der mit ihnen in Verbindung gesetzten Gesellschaften, von Georg Kloss, 1844, mit Register über alle bestehenden Logen“ — umfasst die Freimaurerliteratur fünf tausend drei hundert, ein und achtzig Druckschriften, die in dem erwähnten Werke namhaft gemacht werden. — In Leipzig fand in den jüngsten Tagen eine Versammlung statt, um ein Bittgesuch an die bevorstehende Ständeversammlung zu berathen, des Inhaltes, daß der protestantischen Kirche in Sachsen eine Verfassung gegeben werden möge, bei welcher sie sich frei aus sich selbst entwickeln könne. Professor Bidermann machte sich unter den Gegenwärtigen, deren Zahl mehr als 600 Köpfe aus allen Ständen betrug, zum vorzüglichsten Sprecher. Er redete von den großen Gefahren, in welchen sich der Protestantismus befinde, und schlug zur Abwendung

derselben folgende Mittel vor: 1) Jeder volljährige, oder doch derjenige, welcher einen eigenen Hausstand besitzt, soll als vollgültiges und stimmfähiges Mitglied der Gemeinde anzusehen sein. 2) Die Patronatrechte sollen aufgehoben werden. 3) Die Selbstständigkeit der Gemeinde werde nach Art der politischen Selbstständigkeit erweitert. 4) Es bilde sich ein allgemeiner Repräsentativ-Organismus unter dem Vorsteher eines Geistlichen. 5) Aus sämtlichen Presbyterien soll bei Bestimmung über irgend einen Kirchenritus, eine Glaubensformel u. s. w. eine Versammlung der Gemeindeglieder gehalten werden. — Wir finden es sonderbar, daß der sehr gelehrte Professor auf der einen Seite sagt, die Kirche solle sich frei aus sich selbst entwickeln, auf der andern aber die Kammern nöthig zu haben glaubt, um ihr zu dieser Freiheit zu verhelfen. Bisher waren wir immer gewohnt zu hören, daß der Protestantismus im Genusse der vollsten Freiheit sei; es ist ein wichtiges Bekenntniß, wenn eingestanden wird, daß man erst im Ringen nach derselben begriffen sei. Ob man sie aber von den Kammern erwarten dürfe, ist sehr zu bezweifeln und vollkommen stimmen wir dem Superintendenten Dr. Großmann bei, daß der günstige Erfolg der Petition sehr in Frage stehe. Auch dies stünde noch sehr in Frage, ob auf dem angedeuteten Wege die befürchteten Gefahren von der protestantischen Kirche abgewendet würden. Als ein auffallendes Ereigniß der Zeit müssen wir es aber immerhin bezeichnen, daß man nach dreihundertjähriger Entwicklung in einem fast ausschließlich protestantischen Lande die Kammern angehen muß, daß sie der Kirche zur Freiheit verhelfen. (Sion).

England. Ein junges Mädchen, das seinen Vater vergiftet, weil er nicht in ihre Heirath eingewilligt, wurde zum Tode verurtheilt. Eine Petition bat für das Leben dieser jungen und „interessanten“ Person, die nur „dem natürlichsten und liebsten Drang ihres Herzens“ gefolgt habe; wegen ihrer Bildung und Kenntnisse könnte sie in einer Strafkolonie als Lehrerin nützlich verwendet werden. Diese, alles sittliche Gefühl höhrende Petition war sogar von dem anglikanischen Bischof von Chester unterzeichnet. Dieser Mann versteht sich auf Liebe und Veröhnung.

— Der Erzbischof Croll, Primas von Irland, veröffentlicht folgendes Schreiben der Propaganda vom 15. Oktober 1844: „Ew. Hochwürden wird sich zweifelsohne erinnern, daß die heilige Kongregation durch Schreiben vom 12. März 1839 Namens des hl. Vaters Gregors XVI. Ihnen empfohlen hat, einem oder zwei Prälaten und einigen Geistlichen, die sich zu sehr in politische Dinge gemischt und vor dem Volke unklug darüber gesprochen haben sollen, nachdrücklich in Erinnerung zu bringen, daß, falls diese Berichte wahr wären, sie sich ihrem Amte angemessener betragen sollten. Die hl. Kongregation zweifelt nicht, daß

Sie sich alle Mühe gegeben haben werden, welche die Wichtigkeit der Sache erforderte, und die sich von Ihrer Ergebenheit gegen den hl. Stuhl erwarten ließ. Aber Ihre Bemühungen scheinen das gewünschte Resultat nicht gehabt zu haben, wenigstens nach den dortigen öffentlichen Blättern, in welchen die von Geistlichen und selbst von Bischöfen in öffentlichen Versammlungen und sogar in Kirchen gehaltenen Reden abgedruckt worden, die, wären sie getreu mitgetheilt, weit entfernt wären zu beweisen, daß sie sich, wie sein sollte, ausschließlich mit dem Seelenheil, dem Besten der Religion und der Ehre Gottes beschäftigen und sich vom politischen Parteigetriebe und weltlichen Dingen ferne halten. Wir können nicht verhehlen, daß solches diese hl. Kongregation und den hl. Vater selbst tief betrübte, weil es zum Nachtheil und zur Erniedrigung des geistlichen Standes dient und dem hl. Stuhle selbst nachtheilig ist, weil es den Anschein hat, als versäume er, der Geistlichkeit guten Rath zu geben, und als begünstige oder gestatte er wenigst einige solche Projekte; vielleicht wissen Euer Hochw. nicht, daß solche Klagen oder Vorwürfe schon mehr als einmal sind ausgesprochen worden, aber der hl. Stuhl hat die unangenehme Erfahrung davon gemacht. Aus diesen Gründen beehrt sich diese hl. Kongregation, aus Auftrag des heiligen Vaters selbst Ihnen nochmals hierüber zu schreiben. Sie kennen das Wesen und den Charakter der kirchlichen Verrichtungen, wie wichtig es für die Sicherheit der Religion ist, daß die geweihten Personen, die Diener eines Friedensfürsten, die Auspender der Geheimnisse Gottes und besonders die geistlichen Führer der Gläubigen, sich vor aller Einmischung in weltliche Dinge hüten, sorgfältig für Ruhe und Frieden, der das Band des Christenthums ist, arbeiten, und durch Wort und Beispiel Gehorsam gegen die weltliche Behörde in allen Angelegenheiten ihres Bereiches lehren, große Mäßigung und Klugheit beweisen und sich begnügen, Christum den Gekreuzigten zu predigen und sich sorgfältig von Allem enthalten, was auch nur wenig die ihrer Ob-sorge anvertraute Heerde beunruhigen oder von der Milde des evangelischen Weges abführen könnte. Das ist und war immer die Lehre der katholischen Kirche, die der hl. Stuhl gemäß seinen hl. Verrichtungen bei jedem Anlaß ausgesprochen und bekannt hat. Es wird die Pflicht Euer Hochwürden sein, diese Richtung zu befolgen und bei gegebenem Anlaß diese Gesinnung dieser heil. Kongregation und Seiner Heiligkeit über diesen wichtigen Gegenstand auszusprechen, und die Geistlichen, insbesondere die Bischöfe, welche allfällig von diesem Wege abgeirrt wären, zurechtzuweisen. Ihrer erprobten Umsicht und Eifer die Sache überlassend spreche ich Ihnen vom Grund des Herzens meine Hochschätzung aus und wünsche Ihnen Gottes Segen.“

„Kardinal Franconi, Präsekt.“

Dieses Schreiben ist am 13. November 1844 sämtlichen Bischöfen vorgelegt und dessen Befolgung angelobt worden. Von einem Konkordat will der Erzbischof-Primas von Armagh nichts wissen, und erklärt, aus allen Kräften einem solchen entgegenarbeiten zu wollen, wodurch die Freiheit und Reinheit des Katholizismus bedroht werden könnte. Der Vizekönig von Irland, Lord Heytesbury, hat durch Zuschrift vom 15. Jänner dem Erzbischof die offizielle Anzeige gemacht, daß die Regierung keinen Augenblick daran gedacht habe, zur Abschließung eines Konkordates mit Rom in Unterhandlung zu treten.

Rußland. Die Gefangenen, welche nach der Ansicht der griechischen Kirche das Haus Gottes verunreinigen, durften bisher keine Kirche betreten, und waren vom Gottesdienst ausgeschlossen. Es wird als ein großer Fortschritt gemeldet, daß auf des Metropolitens Anregung die Gefangenen von nun an die Kirche betreten und aus der Ferne dem Gottesdienst zuhören dürfen. Die katholischen Missionäre (Kapuziner), welche im südlichen Rußland bisher gewirkt, sind alt, jüngere werden trotz Bitten keine zugelassen, daher diese Missionen im Aufhören begriffen.

Rom. Am 20. Jänner wurde im geheimen päpstlichen Konsistorium Mons. Tirobassi, früher Sekretär und Auditor der apostol. Nuntiaturs in der Schweiz, zum Bischof von Ferentino proklamirt.

Literarische Anzeige.

Konkiliendexikon, enthaltend sämtliche General-, National-, Provinzial- und Partikularkonzilien, von Ulex. Aus dem Französischen übersetzt von P. Maurus Adig. 2 Bände. Augsburg, Schlossers Buchhandlung 1844. Preis 3 fl. 36 kr.

Der Verfasser giebt zuerst eine Abhandlung über das Wesen, Alter, Arten der Konzilien und die Wichtigkeit ihrer Kenntniß. Alsdann folgen in alphabetischer Ordnung alle Konzilien vom ersten in Jerusalem bis zum letzten zu Paris 1811 gehaltenen, mit Angabe ihrer Verhandlungen und Entscheidungen über Dogma und Disziplin und die Lehren, welche auf denselben verworfen wurden. Ebenfalls in alphabetischer Ordnung eine Sammlung der über verschiedene Gegenstände erlassenen Canonen, endlich ein theologisches Verzeichniß aller Konzilien. Einige Druckfehler abgerechnet ist dieses Werk sehr gut bearbeitet, wegen seiner Genauigkeit, genügender Ausführlichkeit (besonders bei den wichtigern Konzilien), schöner Zusammenstellung, so daß dieses Werk der Geistlichkeit für das Studium des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte sowie in manch anderer Beziehung höchst nützlich und empfehlenswerth ist.

Ausführliche Katechese über die gesammte katholische Glaubens-, Sitten- und Jugendmittlehre, ein Handbuch für Prediger und Katecheten, von Bressanvido. 2. Aufl. Augsburg, Schlossers Buchhandlung 1844.

Dieses bekannte Werk erscheint hier bereits in zweiter und zwar schönerer Auflage. Es behandelt alle Theile der katholischen Religionslehre in genügender Ausführlichkeit, begründet sie mit Stellen aus der hl. Schrift und den hl. Vätern, ist sehr deutlich und all-gemein faßlich. Das Titelblatt verspricht eine Vorrede vom Domdechant Karl Egger, die wir aber in den uns vorliegenden zwei ersten Bänden umsonst gelucht. Predigern und Katecheten wird dies Werk reiches Material liefern.

Das Leben der heil. Johanna Fr. Fremiot von Chantal. 8 Bde. Wien im Verlag der Mechitaristen, 1844.

Die hl. Franziska Fremiot von Chantal ist die Gründerin des Ordens der Heimsuchung Maria oder der Visitation, den sie unter des hl. Franz von Sales Anleitung gestiftet. Sie zeichnete sich durch Heiligkeit aus im ehelichen, ehelichen, Wittwen- und Ordensstande, weshalb ihr Leben oft als Musterbild beschrieben worden. Am vollständigsten und getreuesten schrieb deren Leben ihre Nichte, die gottselige Franziska M. v. Chaugy, welche der hl. Chantal viele Jahre als Geheimschreiberin gedient, und mit ihrem Leben und Wirken innig vertraut war. Erst vor weniger Zeit hat Abbé von B. dieses Manuscript aus dem Archiv des Klosters in Anney entzogen und mit Noten zum Druck befördert. Vorliegendes Werk ist eine Verdeutschung dieser Ausgabe, mit Erläuterungen begleitet. Der letzte Theil schildert ihre heroischen Tugenden und ist eine Quelle der Belehrungen für das geistliche Leben. Das Werk dient zur Belehrung und Erbauung, dessen deutsche Bearbeitung ist von Silbert, Armeniens Bekehrung durch den hl. Gregor Illuminator. Nach national-historischen Quellen bearbeitet. Wien, im Verlag der Mechitaristen 1844.

Vorliegendes Buch, welches aus gründlichem Quellenstudium mit größtem Fleiß bearbeitet ist, füllt manche Lücken in der Kirchengeschichte der frühesten christlichen Zeit, ist somit ein werthvoller Beitrag zur gelehrten Geschichtsforschung, andererseits liegt in der Geschichte der Bekehrung Armeniens selbst der reichste Stoff zur Erbauung, weil diese Bekehrung durch Gottes wunderbare Hülfe und heiliger Menschen Mitwirkung geschehen ist.

Abendunterhaltungen eines Familienvaters. 1. Bändchen. 1. Stablich. Augsburg, Schlossers Buchhandlung 1844.

Ein Familienvater versammelt Abends seine Kinder um sich und erzählt ihnen Geschichten oder Anekdoten, in welchen er ihnen die christlichen Sittenlehren anschaulich und zur Nachahmung hinstellt, bietet Unterhaltung, Belehrung und Erbauung.

Im Debit der Matth. Niegerrischen Buchhandlung in Augsburg ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Die N e u e S i o n. Eine Zeitschrift

für katholisches Leben und Wirken.

Unter Mitwirkung der H. H. Dr. Allvili, Domprobst; Dr. Egger, Domdechant in Augsburg; Dr. Döllinger; Dr. Haneberg; Dr. Reithmayr; Dr. Stadlbaur und anderer Professoren der Universität in München; Dr. Fr. Hurter in Schaffhausen u. u.

redigirt von

Dr. Bernard Fuchs, Domprediger.

Erster Jahrgang Nr. 1 und 2 als Probeblatt mit Prospekt, welche gratis durch alle Buchhandlungen abgegeben werden.

Diese religiöse Zeitschrift ist vom Januar 1845 an wöchentlich 5 mal blattweis durch alle Postämter, und in 14 tägigen Heften durch den Buchhandel zu erhalten. Der Preis für den ganzen Jahrgang von 156 Nummern und zirka 48 Beilagen nebst Literaturblättern ist bei allen Buchhandlungen zu 6 fl. oder 4 Rthlr., bei den Postämtern nach Verhältnis der Entfernung etwas höher.

Tendenz und Einrichtung sind aus dem ausgegebenen Probeblatt und Prospekt näher zu ersehen. Die oben bezeichneten und andere literarische Kräfte, welche die Zeitschrift unterstützen und fördern, werden einem verehrt. Leiskreise die erwünschten Bürgschaften geben.

Bestellungen wolle man gefälligst beschleunigen, um die Größe der Auflage darnach bemessen zu können. Die Versendung durch die Buchhandlung wird alle 14 Tage schnell befördert.

Augsburg, den 24. Dezember 1844.

Dr. Carl Haas, Verlagseigenthümer.